



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 09.08.2024

Nr. 45

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Uslar

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Solling

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Stadt Uslar erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), folgende

**Allgemeinverfügung
zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz des
bestehenden Landschaftsschutzgebietes Solling**

1. Das in der **Anlage** mittels blauer Linie gekennzeichnete Gebiet bei Uslar-Dinkelhausen (Malliehagental) wird für den Zeitraum vom **14.08.2024, 12:00 Uhr** bis zum **20.08.2024, 24:00 Uhr** zur Sperrzone erklärt. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
2. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Uslar, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Bedienstete des Landkreises Northeim und der Niedersächsischen Landesforsten und von diesen beauftragte Personen. Zutritt haben ferner die örtlich zuständigen Jagdpächter sowie die für jagdliche Aufgaben Beauftragten und Gehilfen der Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben außerdem Grundstückseigentümer, Pächter und ortsansässige Landwirte, soweit sie innerhalb der Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 237), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwanges angedroht**.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.08.2024 um 12:00 Uhr in Kraft und am 20.08.2024, 24:00 Uhr außer Kraft.

Hinweise:

Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49 a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Stadt Uslar und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Northeim auf Antrag der Stadt Uslar anordnen, dass der Gewahrsam bis zum Ende der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, maximal jedoch 6 Tage andauert.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Uslar zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG sowie §§ 31 und 43 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zu Ziffer 1.:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Durch das wilde Campieren, die Errichtung von Feuerstellen, das Verrichten menschlicher Notdurft in der Landschaft ohne Entsorgungsmöglichkeit, die Beeinträchtigung der Infrastruktur durch das Abstellen und Bewegen von Fahrzeugen auf den Wegen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes Solling sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft bereits jetzt gegeben. Darüber hinaus werden Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Einsatzfall behindert. Dieser Zustand wird durch den angekündigten Zulauf weiterer Mitglieder der „Rainbow Family“ noch intensiviert werden.

Gem. § 27 NWaldLG ist das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet. Seit Monatsbeginn wird dieses Verbot seitens der Mitglieder der „Rainbow Family“ vermehrt unterlaufen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich dieser Zustand nach einem Aufruf der „Rainbow Family“ zu einem „Gathering“ an diesem Ort mit ca. 2000 Personen verstetigt. Die erhebliche Belastung der Landschaft wird durch die fehlende Entsorgungsmöglichkeit menschlicher Notdurft in diesem Bereich noch verstärkt. Außerdem stellen die Fahrzeugbewegungen und -abstellstandorte einen starken Eingriff in Flora und Fauna sowie eine Behinderung der Infrastruktur für Land- und Forstwirtschaft dar. Höhepunkt dieses geplanten vierwöchigen Treffens, welches aufgrund der Dauer eine zusätzliche Störung bedeutet, ist ein großes ganztägiges Ritual-Feuer. Eine solche Handlung verstößt gegen § 35 Abs. 1 S. 1 NWaldLG und stellt mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Mitteilens des Feuers auf das umliegende Gelände auch die Möglichkeit eines Flächen- oder Waldbrandes dar.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot in dem gekennzeichneten Bereich zum Schutz des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Solling ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefahr abzuwehren. Der gekennzeichnete Bereich wurde unter Berücksichtigung der aktuell durch die Mitglieder der „Rainbow

Family“ belegten sowie die bereits für den weiteren Zulauf in Betracht gezogenen Gebiete festgelegt.

Zu Ziffer 2.:

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 2. genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der Sperrzone haben.

Zu Ziffer 3.:

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in der Sperrzone überwiegt.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere vor dem Campieren von bis zu 2000 erwarteten Teilnehmern der „Rainbow Family“ mit offenen Feuerstellen (Lager- und Kochfeuer) sowie die fehlende Entsorgungsmöglichkeit von Fäkalien, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten des Gebietes und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich ansonsten die für das Landschaftsschutzgebiet Solling bestehende gegenwärtige Gefahr mit den einhergehenden Beeinträchtigungen verstärken würde. Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht zudem die große Gefahr, dass der Schutz des Landschaftsschutzgebietes Solling misslingen und die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht erreicht werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden. Eine aufschiebende Wirkung einer Klageerhebung würde dazu führen, dass bei Fortbestehen der Störungen der Schutzzweck entfielen. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

Zu Ziffer 4:

Die Androhung eines unmittelbaren Zwangs beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern würde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 5:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG tritt die Verfügung am 12.08.2024 um 12:00 Uhr in Kraft.

Die verkürzte Frist ergibt sich aus dem für das Ritual-Feuer vorgesehenen Termin am 19.08.2024 und den damit einhergehenden Vorbereitungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Uslar, 09.08.2024

Stadt Uslar
Der Bürgermeister



Torsten Bauer

